

Viele der aktuell verwendeten elektronischen Kassen müssen vor dem 1. Januar 2017 umgerüstet oder sogar ausgetauscht werden. Ab dann ist es zwingend notwendig, den Datenexport von Kasseneinzeldaten sicherzustellen:

Es dürfen nur noch Kassen eingesetzt werden, die Einzelumsätze auf Bonebene aufzeichnen und mindestens 10 Jahre aufbewahren können.

Seit dem 01.01.2002 sind Unternehmen, die auch Bargeschäfte abwickeln, dazu verpflichtet, die elektronischen Daten der Kassensysteme elektronisch aufzubewahren und, wenn gefordert, dem Betriebsprüfer des Finanzamtes vorzulegen.

Nach einer Anweisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 1996 bestand bis 2011 eine Vereinfachungsregelung, wonach die Daten der Einzel-Bons nicht aufbewahrt werden mussten, sofern die Tagesendsummen-Bons ("Z-Bons") lückenlos vorgelegt werden konnten.

Das Aufbewahren ausgedruckter Unterlagen reicht ab 01.01.2017 nicht mehr. Stattdessen müssen die kompletten Daten gespeichert werden (sog. "Gläserne Registrierkasse").

I. Was bedeutet die Aufbewahrungspflicht ab 2017?

Mit [Schreiben des BMF vom 26.11.2010](#) wurden die Anforderungen an die elektronische Kassenführung neu definiert. Spätestens ab Januar 2017 müssen sämtliche elektronische Daten der Kassensysteme gespeichert werden. Die Daten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein. Ein Löschen der Einzel-Bons zugunsten des Tagesendsummen-Bons ist unzulässig. ***Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht ausreichend.***

Unbare Geschäfte (EC-Karten, Kreditkarten) werden erfassungspflichtig.

Dem Finanzbeamten muss ein Auslesen der Daten aus der Kasse möglich sein. Dazu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen.

Sofern eine Kasse bislang eine andere Speicherung vorgesehen hat, muss sie von dem Unternehmen umprogrammiert werden.

Reicht der Speicher der Kasse nicht aus, um alle diese Daten dauerhaft zu speichern, muss der Speicher aufgerüstet werden.

Auch eine Auslagerung der Daten auf einen anderen unveränderbaren Datenträger ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zumutbar.

Alle Organisationsunterlagen rund um die jeweilige Kasse wie etwa Bedienungs- und Programmieranleitungen, Protokolle von Umprogrammierungen (Artikelstammdatenveränderungen, Bediener Einrichtung, Kellner Einrichtung) sind wie bisher aufzubewahren. ***Neu ist daneben auch, dass für jede einzelne Kasse protokolliert werden muss, in welchen Zeiträumen sie an welchem Ort eingesetzt wurde.***

II. Vielfach wurde nachgefragt, ob der Einsatz von älteren Kassensystemen noch erlaubt ist: Leider nein.

Der Einsatz von älteren Kassensystemen, **die technisch nicht mehr mit Softwareanpassungen bzw. Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, ist dann nicht mehr zulässig!**

Werden diese dennoch weiterverwendet, stellt dies einen Verstoß gegen die formellen Vorschriften der Kassenführung dar, so dass die Buchführung nicht mehr ordnungsgemäß ist und somit die Finanzverwaltung hinzu schätzen darf.

Bitte klären Sie mit Ihrem Kassenaufsteller, ob die eingesetzte Registrierkasse bzw. PC-Kasse ab Januar 2017 einsatztauglich ist!

III. Was gilt für Unternehmen, die wegen ihrer Größe von der Buchführungspflicht befreit sind und nicht bilanzieren (sogenannte Überschussrechner)?

Für diese Unternehmer besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Kassenführung. Kommen jedoch elektronische Kassensysteme zum Einsatz, gelten für diese die **gleichen Vorschriften und Anforderungen, wie oben beschrieben.**

IV. Exkurs: Offene Ladenkasse

Entscheidendes Merkmal der Ladenkasse ist die fehlende Datenaufzeichnung. Der Einsatz der offenen Ladenkasse (z.B. Geldkassette, eine Schublade in der Ladentheke) ist weiterhin zulässig.

Wichtig: **Kassenberichte** sind zwingend für jeden Öffnungstag vorgeschrieben, d.h. der geschäftliche Barbestand ist jeweils täglich Cent genau auszuführen (Kassensturz).

Zur Ermittlung der Tageseinnahmen werden vom Kassenendbestand die durch Eigenbeleg getätigten Einlagen subtrahiert und die im Laufe des Tages getätigten Barausgaben (selbstverständlich mit Beleg!) und Entnahmen (Eigenbeleg) addiert.

Fehlen bei der offenen Ladenkasse die täglichen Protokolle über das Auszahlen des Kassenbestandes bei Geschäftsschluss, stellt dies einen formellen Mangel da, der das Finanzamt zu Hinzuschätzungen berechtigt.

Steuerlich ist weiterhin darauf zu achten, dass bei unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen (19 %, 7 %, null Prozent) eine Trennung der Entgelte erfolgen muss!!

Tipp:

Empfehlenswert ist es, neben dem genannten Kassenbericht pro Tag, einen sogenannten Zählbericht anzufertigen:
Hierin werden die einzelnen Münzarten und Scheine mit der jeweiligen Anzahl angegeben, was einen guten Nachweis für den Kassenbestand darstellt.

Auch ist eine automatisierte Berechnung des Bestands mithilfe einer Tabellenkalkulation fehlervermeidend und sinnvoll.

Beides ist nicht vorgeschrieben, aber hilfreich